



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 15

Memmingen, 05. Juni 2009

51. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
03.06.2009	Bekanntmachung des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen über die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2006 und die Auslegung der Bodenrichtwertkarte	66
03.06.2009	Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGW)	68
03.06.2009	Bekanntmachungshinweis Satzung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim	71
03.06.2009	Bekanntmachungshinweis Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2009	72

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen
über die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2008
und die Auslegung der Bodenrichtwertkarte

Vom 03. Juni 2009

Der Gutachterausschuss bei der Stadt Memmingen hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2009 gemäß § 196 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2415), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3018) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch vom 05. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88, Gliederungsnummer 2130-2-I), die Bodenrichtwerte für Grundstücke zum Stichtag 31. Dezember 2008 wie folgt ermittelt und festgesetzt:

a) Stadtgebiet Memmingen

Altstadtgebiet

Preisgruppe S 1	700,-- Euro
Preisgruppe S 2	410,-- Euro
Preisgruppe S 3	310,-- Euro
Preisgruppe S 4	230,-- Euro
Preisgruppe S 5	200,-- Euro

Übriges Stadtgebiet

Preisgruppe 1	280,-- Euro
Preisgruppe 2	240,-- Euro
Preisgruppe 3	200,-- Euro
Preisgruppe 4	180,-- Euro
Preisgruppe 5	160,-- Euro
Preisgruppe 6	150,-- Euro
Preisgruppe 7	135,-- Euro
Gewerbe G1	90,-- Euro
G2	80,-- Euro
G3	70,-- Euro

Landwirtschaftliche Grundstücke	5,-- Euro
---------------------------------	-----------

b) Stadtteil Amendingen

Wohnbauflächen (A)	165,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	5,-- Euro

c) Stadtteil Steinheim

Wohnbauflächen	135,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	5,-- Euro

c) Stadtteil Eisenburg

Wohnbauflächen	135,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	2,50 Euro

d) Stadtteil Buxach

Wohnbauflächen	120,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	2,50 Euro

e) Stadtteil Dickenreishausen

Wohnbauflächen	105,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	2,50 Euro

f) Stadtteil Volkratshofen/Ferthofen

Wohnbauflächen	100,-- Euro
Landwirtschaftliche Grundstücke	2,50 Euro

Je nach Lage und Nutzbarkeit des Grundstücks sind Zu- bzw. Abschläge möglich.

Erschließungsbeiträge sind in den Bodenrichtwerten enthalten.

Die Bodenrichtwertkarte (Übersichtsplan, aus dem die Richtwerte sowie die Preisgruppen hervorgehen) liegt beim Bauverwaltungsamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, II. Stock, Zimmer 206, in der Zeit

vom 08. Juni 2009 bis einschließlich 10. Juli 2009

öffentlich aus.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen (Bauverwaltungsamt) Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Memmingen, 03. Juni 2009
Gutachterausschuss bei der
Stadt Memmingen
Hinske
Ltd. Baudirektor, Vorsitzender

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

(gültig ab 01. Juli 2009)

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto Ct/kWh	Brutto ¹⁾ Ct/kWh	Netto €	Brutto ¹⁾ €	ca. kWh pro Jahr	
Gruppe A						
2000	5,01	5,96	3,50	4,17	0 -	7.400
2001	4,44	5,28	7,00	8,33	7.401 -	24.000
Gruppe B						
2002	4,14	4,93	13,00	15,47	24.001 -	60.000
2003	4,04	4,81	18,00	21,42	60.001 -	110.400
2004	3,89	4,63	31,80	37,84	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziffer 4) für die übersteigende Nennleistung um:			0,44 €/kW	0,52 €/kW		
Gruppe C						
2005	3,66	4,36	0,75 €/kW Nennleistung	0,89 €/kW Nennleistung	500.001 -	4.500.000
			Mindestens 127,63 €	Mindestens 151,88 €		
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.						

¹⁾ beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die gültige Umsatzsteuer von 19 %

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

5. Ersatzversorgung

Als Grundversorger sorgen wir dafür, dass Sie im Rahmen der Ersatzversorgung mit Energie versorgt werden. Hierfür gelten unsere besonderen Preise für die Ersatzversorgung. Hierbei erhöhen sich die unter I. Preisbestandteile, 1. Gaspreis genannten Nettoarbeitspreise um 0,1 Ct/kWh.

II. Erläuterungen zur Abrechnung

1. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m^3 . Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren. Für den überwiegenden Teil unserer Kunden ist $Z = 0,9043$.
Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm^3). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.
Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,133 kWh/m³ im Normzustand.
Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.

III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	13,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung	38,00 € ¹⁾
Wiederherstellung der Versorgung	38,00 € ¹⁾
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	76,00 € ¹⁾
Rücklastschriften	7,50 € ²⁾
Mahngebühr	3,00 € ²⁾

¹⁾ zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

²⁾ ohne Umsatzsteuer

Memmingen, 03. Juni 2009

STADT MEMMINGEN

Domaschke

Werksleiter

Nachfolgender Bekanntmachungshinweis wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis

Satzung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Vom 03. Juni 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat am 17. Dezember 2008 eine Satzung zur Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nummer 7 vom 26. Mai 2009 Seite 74 amtlich bekannt gemacht. Als Mitglied des Zweckverbands weist die Stadt Memmingen gemäß Artikel 48 Absatz 3 Satz 4 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit hierauf hin.

Memmingen, 03. Juni 2009

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

SVBI 2009 Seite 71

Nachfolgender Bekanntmachungshinweis wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe
für das Wirtschaftsjahr 2009**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2009 vom 23. April 2009 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nummer 7 vom 26. Mai 2009 auf Seite 82 bekannt gemacht.

Memmingen, 03. Juni 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2009 Seite 72